

Einfache Anfrage Richle-St.Gallen vom 14. Oktober 2008

Heimliche Steuererhöhung

Schriftliche Antwort der Regierung vom 11. November 2008

Hans Richle-St.Gallen hält fest, dass gemäss Schätzungen der Vereinigung der Privaten Aktiengesellschaften (VPAG) die neue Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer, die von der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) erlassen wurde und am 1. Januar 2009 eingeführt werden soll, zu einer grossen Erhöhung der Vermögenssteuer für Inhaber von KMU führe. Er stellt dazu vier Fragen.

Die Regierung beantwortet diese wie folgt:

1. Nach Art. 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (abgekürzt StHG) ist das Vermögen zum Verkehrswert zu bewerten. Dabei kann der Ertragswert angemessen berücksichtigt werden. Die Harmonisierungsvorschrift hat auch in Art. 54 des st.gallischen Steuergesetzes (abgekürzt StG) ihren Niederschlag gefunden. Als Verkehrswert kotierter Wertpapiere gilt der Kurswert. Nicht kotierte Wertpapiere werden nach dem inneren Wert bewertet (Art. 56 Abs. 1 StG).

Der Bund kennt keine Vermögenssteuer. Der Erlass von Praxisrichtlinien zur Vermögensbewertung fällt daher nicht in den Zuständigkeitsbereich der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Zur Bewertung nicht kotierter Wertpapiere für die Vermögenssteuer hat die Schweizerische Steuerkonferenz SSK, eine gesamtschweizerische Vereinigung der kantonalen Steuerbehörden, eine Wegleitung erlassen. Unter Berücksichtigung handels- und steuerrechtlicher Gesetzesänderungen ist diese Wegleitung überarbeitet und mit Kreisschreiben Nr. 28 vom 28. August 2008 veröffentlicht worden. Sie bezweckt eine in der Schweiz einheitliche Bewertung von inländischen und ausländischen Wertpapieren, die an keiner Börse gehandelt werden. Sie dient der Steuerharmonisierung unter den Kantonen.

Der Wert einer Beteiligung an einem Unternehmen unterliegt wie andere Vermögenswerte der Vermögenssteuer. Massgebend ist der Verkehrswert der Beteiligung am Ende der Steuerperiode (Art. 68 StG). Bei börsenkotierten Unternehmen wird auf den Schlusskurs des letzten Börsentages und bei regelmässig ausserbörslich gehandelten Titeln auf den letzten verfügbaren Kurs abgestellt. Bei nicht kotierten Unternehmen muss dagegen die Bewertung auf Grund von Bilanz und Erfolgsrechnung vorgenommen werden. Das Kreisschreiben 28 legt die Modalitäten fest, nach denen gesamtschweizerisch einheitlich und damit rechtsgleich der Verkehrswert von Wertpapieren ohne Kurswert ermittelt wird. Unter dem inneren Wert solcher Wertpapiere ist der Wert zu verstehen, der sich auf Grund einer ökonomischen Analyse einer Unternehmung unter normalen Marktverhältnissen erzielen liesse. Als Mindestwert einer Unternehmung gilt der Substanzwert zu Fortführungswerten (Randziffer Rz 36). Er entspricht dem nach dem handelsrechtlichen Niedrigstwertprinzip bewerteten Aktivenüberschuss zuzüglich der stillen Reserven auf Aktiven, für die objektiv feststellbare Marktwerte bestehen (Liegenschaften, Wertpapiere). Nicht berücksichtigt werden stille Reserven auf Vorräten, Maschinen, Fahrzeugen oder ein allfälliger Goodwill. Der so ermittelte Substanzwert stellt das Eigenkapital zu geschätzten Marktwerten an einem bestimmten Stichtag dar.

Die überarbeitete Wegleitung bringt in verschiedener Hinsicht Änderungen, die sich vor allem zu Gunsten der Steuerpflichtigen auswirken, wie beispielsweise ein höherer Kapitalisierungszinssatz oder die Wahl des Bewertungsmodells. Die einzige Änderung, die zu einer höheren Steuerbelastung führen könnte, betrifft die Rz 36, die als Mindestwert von Handels-, Industrie- und Dienstleistungsgesellschaften den Substanzwert zu Fortführungswerten vorschreibt. Die bisherige Regelung, nach der als Mindestwert ein Drittel des Substanzwertes anzurechnen war, entspricht nicht den harmonisierungsrechtlichen Vorgaben. Nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit und Gleichbehandlung muss daher die bisherige Regelung aufgegeben werden.

In Fällen, in denen mangels Gewinnausweis der Ertragswert nicht zum Tragen kommt und ausschliesslich auf den Substanzwert abgestellt werden muss, nimmt die Bemessungsgrundlage für die Vermögenssteuer und damit die Steuerbelastung zu. Dadurch wird indes nicht die Unternehmung (KMU) steuerlich stärker belastet, sondern der Inhaber der Beteiligungsrechte. Die korrekte Bewertung der Kapitalgesellschaft hat eine entsprechend höhere Bemessungsgrundlage bei den Beteiligungsrechten im Privatvermögen zur Folge. Entgegen den Schätzungen der VPAG muss aber mit Sicherheit keine Mehrheit der KMU bzw. deren Inhaber mit einer Erhöhung der fiskalischen Belastung rechnen. Einerseits weist nicht eine Mehrheit der KMU im Durchschnitt der Bewertungsjahre einen Verlust aus, so dass im Minimum die Substanzbewertung zum Zug kommen muss, andererseits sind im Kanton St.Gallen rund 60 Prozent der KMU gar nicht als Kapitalgesellschaften organisiert, weshalb die Bewertungsrichtlinie Rz 36 auf sie von vornherein nicht Anwendung finden kann.

2. Den Steuerbehörden stehen keine statistischen Erhebungen zur Verfügung, mit denen sich eine allfällige steuerliche Mehrbelastung beziffern liesse. Die Regierung hat jedoch guten Grund zur Annahme, dass sich allfällige Mehrbelastungen in sehr bescheidenem Rahmen halten werden.
3. Es steht weder in der Macht noch in der Intention der Regierung, den Steuerbehörden Praxisanweisungen zu erteilen, die nicht mit dem Gesetzmässigkeitsprinzip in Einklang stehen. Art. 14 StHG schreibt die Bewertung des Vermögens zum Verkehrswert vor, und Rz 36 der Wegleitung bezeichnet den Substanzwert eines Unternehmens als mindestens anrechenbaren Verkehrswert. Diese Bewertung erweist sich ökonomisch als sachgemäss und handelsrechtlich als zutreffend. Dagegen ist aus steuerrechtlicher Sicht nichts einzuwenden. Dient aber eine Harmonisierungsrichtlinie dem einheitlichen und vorschriftsgemässen Vollzug des geltenden Rechts, besteht für die Regierung kein Anlass, in den Kompetenzbereich der Steuerbehörden einzugreifen.
4. Vertreter der Schweizerischen Steuerkonferenz haben vor Erlass der Wegleitung mit einer Delegation der VPAG und einem Vertreter der economiesuisse die Wegleitung besprochen. Die Wirtschaftsvertreter lehnten dabei Rz 36 ab. Gegen den Substanzwert als Mindestwert vermochten sie jedoch keine überzeugenden Argumente vorzubringen. In der Folge entschied sich die SSK, die bisherige Vorzugsbehandlung beim Mindestwert (ein Drittel Substanzwert) aufzugeben und an der vollen Substanzwertbesteuerung festzuhalten. Der Vollzug der neuen Richtlinie wurde jedoch bis 1. Januar 2011 aufgeschoben. Für bestehende Überbewertungen besteht damit noch genügend Zeit zur Korrektur der entsprechenden Werte in der Handelsbilanz. Ab 1. Januar 2011 gelten sodann für die Bewertung die Bilanzwerte als Fortführungswerte. Die Regierung kann in diesem Vorgehen keine Kompetenzanmassung der SSK erkennen.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass in der Zwischenzeit auf eidgenössischer Ebene parlamentarische Vorstösse eingereicht wurden, die darauf abzielen, Art. 14 StHG zu ändern. Auch werden in nächster Zeit von der SSK nochmals Gespräche mit den Interessenverbänden geführt. Inwieweit diese Aktivitäten zu einer Änderung der beschlossenen Praxisregeln führen, muss zum heutigen Zeitpunkt offen bleiben.